



Ordnung

für

Mitglieds- und

Beitragswesen

im

Turnverein 1896

Hofheim / Ried E.V.

15.03.2024



Mit dieser Ordnung regelt der Turnverein 1896 Hofheim / Ried e.V. alle Belange, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis heraus für das Beitragswesen im Verein ergeben.

Die in Kursivdruck angeführten Bestimmungen sind Bestandteil der Vereinssatzung. Texte in Normalschrift sind vom Vorstand beschlossene Richtlinien, welche die Satzungsbestimmungen in den erforderlichen Einzelheiten ergänzen.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird als Ausdrucksform das generische Maskulinum verwendet. Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form beschrieben sind, gelten sie gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. Mitgliedschaft (§3 der Satzung)

Abs.2

Mitglied des Vereins kann jeder werden, dessen Ruf unbescholten ist, ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession, Stand und Rasse.

Abs.3

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt auf den vom Verein vorgesehenen Vordruck. Dem Verein bleibt die Entscheidung über den Aufnahmevertrag vorbehalten. Gegen die Ablehnung steht dem Antragssteller die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen.

Aufnahmen in den Verein werden vom Mitgliederwesen oder den Übungsleitern getätigt. Das neue Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung des Aufnahmeantrages. Die Satzung des Vereins und die Ordnung für das Mitglieds- und Beitragswesen stehen unter www.1896tvhofheim.de als Download zur Verfügung.

Die in dem Aufnahmeantrag und auf der Einzugsermächtigung gemachten Angaben werden vom Verein vertraulich behandelt. Sie dienen ausschließlich den Verwaltungsarbeiten im Verein und unterliegen dem Datenschutz. Der Verein verpflichtet sich, die ihm genannten Daten nicht an Außenstehende weiterzugeben.

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr entspricht zwei Monatsbeiträge. (Derzeitige Höhe siehe im Anhang.)

Eine frühere Mitgliedschaft im Verein kann bei Wiedereintritt auf Antrag anerkannt werden. Vom Antragstellenden ist über die frühere Mitgliedschaft Nachweis zu führen.

Mitgliedschaften in anderen Turn- und Sportvereinen können auf die Mitgliedschaft im Turnverein Hofheim nicht angerechnet werden. Eine Anerkennung auf die Zugehörigkeit zum DTB und eine daraus resultierende Ehrung durch den DTB ist jedoch möglich.

Namentliche Umschreibung bzw. Übertragung der Dauer einer Mitgliedschaft auf eine andere Person innerhalb einer Familie ist nicht möglich.



B. Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung (§4 der Satzung)

Abs. 1

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Abs. 2

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Mündliche oder telefonische Austrittserklärungen sind unwirksam und werden nicht entgegengenommen. Die Austrittserklärung an den Vorstand sind in schriftlicher Form (Brief, Email) zu erfolgen und sind an die Anschrift des Mitgliederwesens zu richten. (Derzeitige zuständige Ansprechpartner und Anschriften siehe Anhang.)

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr erreicht haben sind volljährig und haben Austrittserklärungen selbst zu unterschreiben. Austrittserklärungen, die von Eltern ausgehen, sind deshalb unwirksam.

Bei Austritt erhält das seitherige Mitglied eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft im TV Hofheim. Bei späterem Wiedereintritt kann bei Vorlage dieser Bescheinigung die frühere Mitgliedschaft angerechnet werden

C. Verlust der Mitgliedschaft (§4 der Satzung)

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vereinsvorstand, vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

b) wegen Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung.

D. Mitgliederbeiträge und Beitragszahlung

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung auf das Vereinskonto. (§6 der Satzung)

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Mitglieds oder des Erziehungsberechtigten eingezogen. Bei Eintritt in den Verein gibt das Mitglied hierzu die Einzugsermächtigung.

Beitragsfälligkeiten und Einzugstermine: halbjährlich zum 15.03. und 15.09. jedes Jahres.

Als Nachweis der Zahlung dienen der Lastschriftbeleg bzw. Kontoauszug.

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. (§7 der Satzung)



Für Familien, die mit drei oder mehr Familienmitgliedern dem Verein beitreten, gewährt der Verein einen ermäßigten Familienbeitrag. (Derzeit gültiger Familienbeitrag siehe Anhang.)

Kinder, die noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügen, können im Familienbeitrag verbleiben.

E. Änderung von Anschriften, Namen und Kontoverbindungen

Änderungen der Anschrift, des Namens oder der Kontoverbindung sind dem Mitgliederwesen in schriftlicher Form (Brief, Email) mitzuteilen. Wir bitten hier um zeitnahe Mitteilung.

Für Änderungsmitteilungen steht im Downloadbereich der Homepage des TV 1896 Hofheim ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

F. Vereinsnachrichten

Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen gibt der Verein eine Vereinszeitung heraus. Diese Vereinsnachrichten erscheinen mehrmals jährlich.

Die Vereinsnachrichten werden allen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt



Anhang zur Ordnung für Mitglieds- und Beitragswesen im Turnverein 1896 Hofheim

1.) Anschriften:

Christoph Wagner
Mainstr. 2a
68623 Lampertheim
Telefon 0 62 41 / 500 70 94
mitglieder@tv1896hofheim.de

Sie sind zuständig für Ein- und Austritte, Beitragseinzug, Änderung von Anschriften und Bankverbindungen.

Kündigungen sind schriftlich an eine der beiden oben genannten Adressen zu richten.

2.) Beitragskonto des TV Hofheim:

IBAN DE52 5096 1206 0000 6234 58

Konto Nr. 623 458 bei Raiffeisenbank Ried eG
Bankleitzahl 509 612 06

3.) Beitragssätze ab 01.01.2003:

Einzelmitglieder monatlich	3,50 €	jährlich	42,00 €
Doppelbeitrag monatlich	7,00 €	jährlich	84,00 €
Familienbeitrag monatlich	8,00 €	jährlich	96,00 €
Aufnahmegebühr einmalig	7,00 €		

4.) Bankeinzug der Mitgliederbeiträge:

Für alle Neuzugänge gilt verbindlich die halbjährliche Zahlungsweise.

Abbuchtermine 15. März und 15. September

Abbuchungsbeiträge:

bei einem Mitglied	21,00 €
bei zwei Mitgliedern	42,00 €
Familienbeitrag (3 und mehr Mitglieder)	48,00 €



Version	Datum	Änderung
4.0	15.09.2021	Diese Version ersetzt die Vorangegangenen Versionen 1.0 bis 3.0
4.1	16.03.2024	Redaktionelle Änderungen

Aktuelle Version	Datum	Unterschrift
Erstellt	15.09.2021	
Geprüft		
Genehmigt		